

Finanzdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

21. Juli 2006

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Bernische Pensionskasse (BPK)

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesetzes über die Bernische Pensionskasse BPK Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Die Grünen Kanton Bern bitten Sie, die Anliegen auf Seite 2 bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Die Grünen Kanton Bern stimmen der Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen zu. Die Schaffung einer Bandbreite für die wiederkehrenden Beiträge (Art. 6 Abs. 1) ist für uns ein zweckmäßiges Mittel, um rechtzeitig auf eine allfällige Unterdeckung reagieren zu können. Die Zuweisung der Kompetenz für die Festlegung der wiederkehrenden Beiträge an die BPK (Art. 12 lit. c) ist die unumgängliche Konsequenz einer solchen Bandbreite; auch erachten wir den vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt durch den Regierungsrat (Art. 13 lit. c) in diesem Zusammenhang als zentral. Der vorgeschlagenen Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden (Art. 6 Abs. 2) stimmen wir zu, da keine Verschiebung bei der Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge vorgesehen ist.

Die Grünen Kanton Bern unterstützen ebenso die vorgesehene Staffelung der Verdiensterhöhungsbeiträge, unter den nachfolgenden Vorbehalten in Art. 7. Die Staffelung der Verdiensterhöhungsbeiträge verhilft, die aus Lohnerhöhungen stammenden verfügbaren Mittel von jüngeren Mitarbeitenden (bis 35 Jahre) zu verbessern bzw. bei Mitarbeitenden zwischen 35 und 40 Jahren (trotz der notwendigen Anhebung der Verdiensterhöhungsbeiträge) nicht zu verschlechtern. Damit kann der abgeschaffte Erfahrungsaufstieg auf indirektem Weg wenigstens teilweise kompensiert werden. Da das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt des ersten Kindes heute bei ca. 30 Jahren liegt, fallen bei den Familien in den Lebensjahren zwischen 30 und 50 entsprechende Mehrkosten erheblich ins Gewicht. Die Grünen Kanton Bern unterstützen deshalb, das zur Verfügung stehende Einkommen besonders in dieser Lebensphase der Familien zu schonen. Die vorgesehene Staffelung der Verdiensterhöhungsbeiträge zielt in diese Richtung.

Die Grünen Kanton Bern beantragen deshalb weiter zu prüfen, wie der Gedanke der Entlastung in der Familienphase noch konsequenter umzusetzen wäre, z.B. indem die Entlastung bis ca. 45 Jahre weitergeführt würde (ev. Beschränkung des Verdiensterhöhungsbeitrages auf 25% zwischen 20. und 44. Altersjahr).

Dadurch könnte die Solidarität zwischen jüngeren und älteren Versicherungsnehmenden so korrigiert werden, dass die solidarische Wirkung dort greift, wo sie angebracht – und bekanntlich im Kanton Bern auf verschiedenen Ebenen weiter ausbaubar – ist, bei den Familien.

Die Grünen Kanton Bern finden, dass, angesichts der äußerst hohen Verdiensterhöhungsbeiträge von bis insgesamt zu 800%, keine Trennung zwischen Teuerung und individuellen Lohnanstiegen vorgenommen wird, als nochmals überprüfungswert.

Die Grünen Kanton Bern beantragen deshalb, für die Verdiensterhöhungsbeiträge ab 60 eine Trennung zwischen generellen (Teuerungsausgleich) und individuellen (Stufen, Beförderungen) Lohnanstiegen zu überdenken. Bei den generellen Lohnanstiegen sollte der Verdiensterhöhungsbeitrag für die Arbeitnehmenden 100% nicht übersteigen.

Bei den individuellen Anstiegen finden wir eine stärkere Belastung - wie vorgesehen - gerechtfertigt. Ebenfalls unterstützen wir die Freiheit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin über den Verzicht auf die Leistungen des Verdiensterhöhungsbeitrages bei einer Lohnerhöhung ab dem 60. Altersjahr.

Die Grünen Kanton Bern können jedoch der vorgesehenen Bestimmung, dass ein solcher Verzicht der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auf die Leistung des Verdiensterhöhungsbeitrages automatisch auch den Wegfall des Arbeitgeberanteils an die Versicherung der Verdiensterhöhung zur Folge hat, nicht zustimmen. Bei einem Verzicht der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auf die Leistung des Verdiensterhöhungsbeitrages soll der Arbeitgeber trotzdem seinen (ev. reduzierten) Teil der beförderungsbedingten Verdiensterhöhung versichern und finanzieren.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen in die Weiterbearbeitung des BPK-Gesetzes einfließen zu lassen und danken Ihnen dafür bereits zum voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Grüne Kanton Bern



Johanna M. Wälti-Schlegel
Co-Präsidentin